ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Begriffsbestimmungen

1.1. In den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

1.1.1. Dienstleistungen: die von dem Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen beziehungsweise Ergebnisse derselben entsprechend den diesbezüglichen Angaben im Auftrag sowie in allen dazugehörigen Materialien und Unterlagen.

1.1.2. ELEQ: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts („besloten vennootschap“) Eleq Steenwijk B.V., eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 05029362, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Eleq B.V., eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 05020542, die Eleq Kerpen GmbH, eingetragen beim Handelsregister B des Gerichts in Köln unter der Nummer HRB 52113 sowie alle heutigen und zukünftigen juristischen Personen, die mit diesen Gesellschaften verbunden sind.

1.1.3. Waren: die von dem Lieferanten zu liefernden, zu vermietenden oder einzulagernden Sachen, Produkte, Materialien, Flüssigkeiten, Geräte, Modelle und/oder Software-Programme einschließlich der gesamten dazugehörigen Dokumentation entsprechend der Beschreibung im Auftrag.

1.1.4. Hilfsmittel: die zur Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Materialien, Werkzeuge, Maschinen, Arbeitskleidung, Sicherheitsmittel und/oder andere benötigten Sachen.

1.1.5. Lieferant: die juristische oder natürliche Person, von der ELEQ Waren oder Dienstleistungen abnimmt.

1.1.6. Auftrag: alle dem Lieferanten von ELEQ schriftlich erteilten Aufträge in Bezug auf die Lieferung, Vermietung oder Einlagerung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

1.1.7. Vertrag: der auf der Grundlage einer Angebotsanforderung oder eines Auftrags von ELEQ oder eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande gekommene Vertrag, wobei der Auftrag als zutreffende Wiedergabe des Vertragsinhalts gilt.

1.1.8. Partei beziehungsweise Parteien: ELEQ und der Lieferant jeweils einzeln oder gemeinsam, wie aus dem Zusammenhang ersichtlich wird.

1.1.9. Personal: die bei der Ausführung der Dienstleistungen von dem Lieferanten eingesetzten Mitarbeitenden.

1.1.10. Bedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2. In den vorliegenden Bedingungen sind unter dem Wort „schriftlich“ auch Mitteilungen in Form von E-Mails zu verstehen, außer wenn die jeweilige Mitteilung eine Inverzugsetzung, Beendigung eines Vertrags oder eine andere formalrechtliche Mitteilung beinhaltet; in diesem Fall muss die Mitteilung auch per Einschreiben zugeschickt werden.

mastering electricity together

2. Bedingungen

2.1. Die vorliegenden Bedingungen sind auf alle Anfragen, Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen und Verträge anwendbar, in deren Rahmen ELEQ als Auftraggeber beziehungsweise Abnehmer von Waren und/oder Dienstleistungen auftritt. Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen sind nur gültig, wenn und insofern diese in einem Auftrag oder Vertrag vereinbart worden sind, in dem auf die spezifischen Artikel der vorliegenden Bedingungen verwiesen wird, von denen abgewichen wird, und insofern diese von den rechtskräftigen Vertretern beider Parteien unterzeichnet worden sind.

2.2. Die Anwendbarkeit jeglicher wie auch immer bezeichneten allgemeinen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Durch die alleinige Tatsache des Vertragsabschlusses verzichtet der Lieferant auf gegebenenfalls auf seiner Seite bestehende allgemeine Bedingungen, sodass für alle Verträge ausschließlich die vorliegenden Bedingungen anwendbar sind.

2.3. Sollten die Bedingungen und ein Vertrag widersprüchliche Bestimmungen enthalten, so sind die Bestimmungen des Vertrags maßgeblich.

2.4. Falls sich eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen (ganz oder teilweise) als nichtig erweist oder für nichtig erklärt wird, so bleibt die Rechtsgültigkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall werden sich die Parteien einvernehmlich über eine neue Bestimmung als Ersatz für die nichtige beziehungsweise für nichtig erklärte Bestimmung verständigen, die sich dem Inhalt der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung weitestmöglich annähert.

3. Vertrag

3.1. Auf eine Anfrage von ELEQ folgt ein Angebot des Lieferanten. Falls ein Angebot des Lieferanten zu einem Auftrag führt, kommt der Vertrag zum Zeitpunkt der Versendung des Auftrags durch ELEQ zustande.

3.2. Falls ELEQ einen Auftrag ohne ein vorhergegangenes Angebot des Lieferanten erteilt, so hat der Lieferant den Auftrag innerhalb von fünf (5) Tagen nach Versendung des Auftrags schriftlich zu bestätigen. Als Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags gilt dann (i) der Zeitpunkt der Bestätigung des Auftrags durch den Lieferanten oder (ii) der Zeitpunkt, zu dem der Lieferant mit der Ausführung des Vertrags beginnt. Wird der Auftrag nicht innerhalb der oben erwähnten Frist bestätigt, so darf ELEQ von einer stillschweigenden auftragsgemäßen Annahme des Auftrags seitens des Lieferanten ausgehen. ELEQ behält sich - auch nach Bestätigung des Auftrags durch den Lieferanten - das Recht zum Widerruf des Auftrags innerhalb von fünf (5) Werktagen vor, ohne deswegen dem Lieferanten gegenüber zu irgendeinem Schadenersatz oder zu irgendeiner Zahlung verpflichtet zu sein.

3.3. Falls eine Partei einen Vertrag abändern will, muss die fragliche Partei dies der jeweils anderen Partei schriftlich mitteilen. Eine von ELEQ vorgeschlagene Änderung gilt als zu dem Zeitpunkt der Versendung der Änderung durch ELEQ durchgeführt, außer wenn der Lieferant dagegen innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Änderung schriftlich und begründet Einspruch erhebt. Ein vom Lieferanten vorgeschlagene Änderung ist erst dann verbindlich, wenn und insofern diese von ELEQ schriftlich bestätigt wird.

3.4. Außer mit der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von ELEQ ist der Lieferant nicht dazu befugt, die Tätigkeiten ganz oder teilweise an (gegebenenfalls als

Subunternehmer beauftragte) Dritte zu vergeben. Wenn nach der dazu von ELEQ erteilten Zustimmung Dritte hinzugezogen wurden, bleibt der Lieferant vollumfänglich für die Ausführung des Vertrags verantwortlich. Handlungen und Unterlassungen der hinzugezogenen Dritten oder ihrer Mitarbeitenden gelten dann als Handlungen und Unterlassungen des Lieferanten selbst. ELEQ hat dafür Sorge zu tragen, dass eventuellen Erfüllungsgehilfen auf jeden Fall dieselben wie die für den Lieferanten auf Basis dieser Bedingungen geltenden Verpflichtungen auferlegt werden.

4. Preise und Zahlung

4.1. Der Lieferant hat die Waren beziehungsweise die Dienstleistungen zu den im Vertrag vereinbarten Preisen zu liefern, zu vermieten oder einzulagern beziehungsweise zu erbringen. Die Preise stehen während der Laufzeit des Vertrags fest und verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, aber einschließlich aller sonstigen Steuern, Abgaben, (Import- und Export-)Zölle und -Vergütungen sowie einschließlich aller sonstigen Kosten (Be- und Entladung, Transport, Versicherung usw.). Vorher nicht ausdrücklich von ELEQ schriftlich akzeptierte Mehrkosten kommen nicht für eine Bezahlung in Frage.

4.2. Die Rechnungsstellung in Bezug auf gelieferte Waren erfolgt nach der Lieferung. Die Rechnungsstellung in Bezug auf gemietete und/oder eingelagerte Waren und erbrachte Dienstleistungen erfolgt monatlich im Nachhinein. Die Rechnungsstellung hat spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach Erbringung der Vertragsleistung stattzufinden.

4.3. Sofern die Ausführung der Dienstleistungen oder die Vermietung oder Einlagerung der Waren auf der Basis einer Vergütung für gearbeitete Stunden und/oder angefallene Kosten erfolgt, hat der Lieferant einen genau aufgeschlüsselten, mit einer Beschreibung versehenen Nachweis aller gearbeiteten Stunden sowie einen Überblick über alle Kosten und Ausgaben zu erbringen. Alle Rechnungen müssen ausnahmslos mit einem solchen Nachweis versehen sein.

4.4. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Erhalt der Rechnung, sofern ELEQ die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen empfangen und/oder genehmigt sowie alle dazugehörigen Unterlagen erhalten hat.

4.5. Eine von ELEQ geleistete Zahlung ist auf gar keinen Fall als Verzicht auf jegliche Rechte oder als Abnahme der Vertragsleistung aufzufassen.

4.6. ELEQ ist dazu befugt, die Bezahlung einer Rechnung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn (i) die gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen nach Dafürhalten von ELEQ nicht (oder nicht vollständig) vertragsgemäß sind und/oder der Lieferant sich auf andere Weise eine Nichterfüllung des Vertrags hat zuschulden kommen lassen oder (ii) ELEQ begründete Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der jeweiligen Rechnung hat.

4.7. Wenn ELEQ eine Rechnung (oder einen Teil einer Rechnung) aufgrund von Artikel 4.6 nicht bezahlt, berechtigt dies den Lieferanten nicht zur Aussetzung seiner Verpflichtungen. ELEQ hat das Recht zur Verrechnung von dem Lieferanten geschuldeten Beträgen mit Forderungen von ELEQ gegenüber dem Lieferanten.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferung und Entladung der Waren hat an dem von ELEQ im Vertrag angegebenen Lieferort zu erfolgen, und zwar DPU (Delivered At Place Unloaded - Geliefert benannter Ort entladen, Incoterms 2020). Der Lieferant ist nicht zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Als Zeitpunkt der Lieferung der Waren hat der Zeitpunkt der Inempfangnahme der Waren durch ELEQ zu gelten. Die Annahme der Waren beinhaltet keine Anerkennung der Tauglichkeit der Waren.

5.2. Die Lieferung der Waren hat in einer tauglichen Verpackung zu geschehen, die auf jeden Fall für die gewählte Transportweise sowie die Handhabung und Lagerung der fraglichen Waren geeignet sein muss. Die Kosten für die erforderliche Verpackung sind im Preis enthalten. Besondere und/oder kostenaufwändige Verpackungsmaterialien sind vom Lieferanten gegen Erstattung der ELEQ dafür in Rechnung gestellten Kosten zurückzunehmen. Derartige Kosten dürfen ELEQ auch erst nach schriftlicher Zustimmung in Rechnung gestellt werden.

5.3. Der Lieferant hat für den Transport zu sorgen und die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen. Der Lieferant haftet für alle gegebenenfalls bei der Be- und/oder Entladung und während des Transports verursachten Schäden oder Verluste von Waren sowie alle für durch eine ungeeignete und/oder unzureichende Verpackung verursachten Schäden. Der Lieferant hat eine ausreichende Versicherung gegen die Transportrisiken abzuschließen.

5.4. Zusammen mit den Waren müssen außerdem geliefert werden (i) alle nach billigem Ermessen für die Installation, Instandhaltung und Benutzung der Waren benötigten Dokumente, wie beispielsweise Bedienungsanweisungen und Handbücher, sowie alle Garantiescheine, Qualitätssiegel und Zertifikate, und (ii) alle Bauteile, Hilfsmaterialien und Hilfsstücke, Werkzeuge und Ersatzteile, die für die von ELEQ bezweckte Nutzung erforderlich sind oder von denen der Lieferant nach billigem Ermessen annehmen muss, dass diese im Hinblick auf den im Vertrag genannten Zweck erforderlich sind, auch wenn diese Sachen nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnt wurden.

5.5. Der Lieferant garantiert, dass er die Waren und/oder Dienstleistungen ohne Verzögerung an dem im Vertrag genannten Termin oder innerhalb der im Vertrag genannten Frist an dem vereinbarten Ort liefern beziehungsweise erbringen wird. Sobald der Lieferant absieht oder absehen müsste, dass die Ausführung der Dienstleistungen oder die Lieferung der Waren nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß stattfinden wird, hat der Lieferant ELEQ davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wobei er den Grund der Verzögerung, die wahrscheinliche Dauer der Verzögerung sowie die vom Lieferanten zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen anzugeben hat. Von der erwähnten Kenntnisgabe bleiben die in Artikel 5.6 festgehaltenen Rechte von ELEQ unberührt.

5.6. Bei den vom Lieferanten angegebenen Lieferterminen oder Lieferfristen handelt es sich um Ausschlusstermine/-fristen. Bei Verstreichen des vereinbarten Liefertermins oder der vereinbarten Lieferfrist gilt der Lieferant als von Rechts wegen im Verzug befindlich. In diesem Fall hat ELEQ das Recht:

5.6.1. dem Lieferanten eine verzögerungsbedingte Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtwerts des Vertrags pro Werktag (oder Teil eines Werktags), um den die vereinbarte Frist

überschritten wird, in Rechnung zu stellen, und zwar bis insgesamt höchstens 40 % des Gesamtwerts des Vertrags; und/oder

5.6.2. den Vertrag ohne Einschaltung der Gerichte mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen; und/oder

5.6.3. Schadenersatz für alle infolge der verspäteten Lieferung entstandenen Schäden und Kosten zu verlangen, sofern dieser Betrag die in Artikel 5.6.1 genannten Vertragsstrafe überschreitet.

6. Garantie

6.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren beziehungsweise die erbrachten Dienstleistungen: (i) den Vertrag (mit allen vertraglich vereinbarten Anforderungen) erfüllen und auch künftig erfüllen werden, (ii) für den Vertragszweck und für den von ELEQ angestrebten Zweck geeignet sind und diesem Zweck entsprechend benutzt oder verarbeitet werden können, (iii) eine gute und konstante Qualität aufweisen, (iv) mit neuen Materialien guter Qualität und in fachgerechter Ausführung hergestellt worden sind; (v) keine Mängel in Bezug auf Entwurf, Konstruktion, Produktionsfertigstellung und Formgebung aufweisen, (vi) keine Fehler und Mängel in Bezug auf Art, Zusammensetzung und Inhalt aufweisen, (vii) nicht in irgendeiner Weise mit Rechten Dritter, wie unter anderem Pfand- und Zurückbehaltungsrechten, belastet sind, und (viii) der geltenden Gesetzes- und Vorschriftslage in dem Land der Ausführung der Dienstleistungen beziehungsweise der Lieferung der Waren sowie in dem Land, für das diese bestimmt sind, entsprechen. Die Garantie gilt auch gegenüber den Kunden von ELEQ, die sich dem Lieferanten gegenüber direkt darauf berufen können. Der Lieferant garantiert, dass er im Rahmen der Ausführung des Vertrags alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften, Standards und Normen, Richtlinien und Regelwerke einhalten wird.

6.2. In Bezug auf Waren und Dienstleistungen garantiert der Lieferant, dass diese während eines Zeitraums von mindestens vierundzwanzig (24) Monaten frei von jeglichen Mängeln sind, außer wenn in ein Angebot, in den Vertrag oder in ein anderes Dokument des Lieferanten eine längere Frist aufgenommen wurde, woraufhin diese längere Frist gilt.

6.3. Die in Artikel 6.2 genannte Garantiefrist wird jeweils um den Zeitraum verlängert, während dessen die Waren oder Dienstleistungen infolge eines Mangels im Sinne von Artikel 6.1 oder 6.2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß benutzt werden konnten.

6.4. Falls ELEQ sich auf die Bestimmungen von Artikel 6.1 oder 6.2 beruft, kann ELEQ nach vollständigem Ermessen von ELEQ:

6.4.1. die Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückliefern; und/oder

6.4.2. die Waren und/oder Dienstleistungen von dem Lieferanten und/oder, wenn nach Rücksprache mit dem Lieferanten nach billigem Ermessen angenommen werden muss, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird, von einem Dritten reparieren lassen oder erneut liefern lassen und/oder ausführen lassen, wenn nach Rücksprache mit dem Lieferanten nach billigem Ermessen angenommen werden muss, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird, und zwar vollständig auf Kosten des Lieferanten; und/oder

6.4.3. den Vertrag fristlos ganz oder teilweise aufzulösen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

7. Eigentumsübergang

7.1. Das Eigentum an den Waren sowie an den einen Teil der Dienstleistungen bildenden Ergebnissen und Materialien geht zu dem Zeitpunkt der Lieferung an ELEQ an dem im Vertrag angegebenen Ort auf ELEQ über.

7.2. Wenn im Vertrag eine Vorauszahlung der Waren vereinbart wurde, geht das Eigentum an den Waren nach der Bezahlung derselben vollständig auf ELEQ über. Der Lieferant hat die für die Produktion/Herstellung der Waren bestimmten Rohstoffe, Materialien und Halbfabrikate sowie die fertiggestellten Waren als Eigentum von ELEQ zu kennzeichnen und identifizierbar zu lagern. Das Risiko hinsichtlich derartiger Waren verbleibt bis zum Zeitpunkt der Ablieferung beim Lieferanten.

8. Haftung

8.1. Der Lieferant haftet für alle von ELEQ und/oder Dritten infolge einer Nichterfüllung des Vertrags und/oder infolge jeglicher Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen erlittenen Schäden, Verluste und Kosten. Der Lieferant hat ELEQ für alle diesbezüglich von Dritten geltend gemachten Ansprüche schadlos zu halten.

8.2. ELEQ haftet nur für durch welche Ursache auch immer entstandene Schäden, sofern diese Schäden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens ELEQ verursacht wurden.

8.3. Der Lieferant haftet vollumfänglich für die korrekte und rechtzeitige Bezahlung aller im Rahmen der Ausführung des Vertrags anfallenden Steuern und Abgaben und hat ELEQ schadlos zu halten für alle Ansprüche und Vergütungen in Bezug auf die Verpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf Steuern, Beiträge und eventuelle Ansprüche Dritter, worunter auch Ansprüche im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Lieferanten als Arbeitgeber zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben aufgrund der Steuer- und Sozialversicherungsgesetze zu verstehen sind.

8.4. Der Lieferant hat auf eigene Kosten adäquate Haftpflichtversicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die eine ausreichende Deckung für die mit dem Vertrag sowie mit dessen Ausführung verbundenen Risiken bieten. Auf entsprechende Aufforderung von ELEQ wird der Lieferant ELEQ die verlangten Versicherungsnachweise bereitstellen.

9. Einwirkung höherer Gewalt

9.1. Eine Partei ist nicht haftbar für eine Nichterfüllung eines Vertrags, wenn und insofern diese Nichterfüllung auf irgendeine Ursache zurückzuführen ist, die sich dem Einfluss der jeweiligen Partei entzieht, gegen die die jeweilige Partei nach billigem Ermessen keine Maßnahmen hätte ergreifen können und die auch nicht als unter das Risiko der jeweiligen Partei fallend zu erachten ist. Die Partei, die sich auf eine Einwirkung höherer Gewalt beruft, hat die andere Partei davon innerhalb von fünf (5) Tagen nach Eintreten des als Einwirkung höherer Gewalt zu erachtenden Umstands schriftlich in Kenntnis zu setzen und entsprechende Nachweise vorzulegen, sonst erlischt ihr Recht, sich auf die Einwirkung höherer Gewalt zu berufen. Überschreitet die Dauer einer Einwirkung höherer Gewalt dreißig (30) Tage, so hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden. Unter Einwirkung höherer Gewalt sind auf jeden Fall nicht zu verstehen eine Verzögerung von Transportmitteln, ein Ausfall oder eine mangelnde Eignung von Materialien oder Anlagen bei dem Lieferanten oder

in seiner Lieferkette, eine Nichterfüllung von vom Lieferanten beauftragten Dritten, Streiks, Personalmangel oder Erkrankung von Personal oder Liquiditäts- oder Solvenzprobleme bei dem Lieferanten und den von ihm beauftragten Dritten.

10. Geheimhaltung und personenbezogene Daten

10.1. Der Lieferant, sein Personal und seine Erfüllungsgehilfen sind zur strengen Geheimhaltung aller Informationen über den Vertrag (worunter auch die Ergebnisse des Vertrags zu verstehen sind), über ELEQ und über Geschäftspartner von ELEQ verpflichtet, was sich auch auf alle von ELEQ stammenden oder in irgendeiner Weise über ELEQ oder in Bezug auf ELEQ bereitgestellten (betrieblichen) Informationen erstreckt, außer wenn ELEQ ausdrücklich schriftlich einer Veröffentlichung dieser Informationen zugestimmt hat oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Informationen besteht.

10.2. Im Rahmen des Vertrags hat der Lieferant alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zum Schutz der Interessen von ELEQ zu ergreifen. Auf erste entsprechende Aufforderung von ELEQ muss der Lieferant beziehungsweise müssen seine Mitarbeitenden eine gesonderte Geheimhaltungserklärung unterzeichnen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach der Ausführung des Vertrags uneingeschränkt gültig.

10.3. Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ELEQ die Ausführung des Vertrags in irgendeiner Weise öffentlich bekannt zu geben oder in Bezug auf einen Vertrag Kontakte mit Kunden von ELEQ zu haben.

10.4. Der Lieferant hat sich an das von ELEQ definierte Paket von Mindestanforderungen für die Informationssicherheit zu halten.

10.5. Falls der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet, garantiert der Lieferant, dass er sich jederzeit an die Datenschutz-Grundverordnung halten wird. Auf erste entsprechende Aufforderung von ELEQ werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen.

11. Eigentum und geistiges Eigentum

11.1. Alle dem Lieferanten bereitgestellten Informationen, wie unter anderem technische Daten und Materialien, bleiben Eigentum von ELEQ. Derartige Informationen müssen auf erste entsprechende Aufforderung von ELEQ entfernt oder an ELEQ zurückgegeben werden.

11.2. Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ELEQ jegliche geistigen Eigentumsrechte von ELEQ zu nutzen oder darauf zu verweisen. Die autorisierte Nutzung muss unter strenger Befolgung der diesbezüglichen Anweisungen sowie der angegebenen Zwecke erfolgen.

11.3. Der Lieferant garantiert, dass die Nutzung der gelieferten Waren und/oder der erbrachten Dienstleistungen nicht zu einer Verletzung der geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte Dritter führen wird. Falls und insofern in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte bestehen, hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass ELEQ ein vollständiges, unwiderrufliches und absolut unentgeltliches Nutzungsrecht erhält.

11.4. Der Lieferant hat ELEQ im Hinblick auf alle aus irgendeiner Verletzung der oben erwähnten Rechte herrührenden oder damit zusammenhängenden Ansprüche Dritter schadlos zu halten und ELEQ sämtliche dadurch verursachten Schäden und Kosten zu erstatten.

11.5. Das Eigentum an allen einer der beiden Parteien zustehenden geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten, die bereits vor Anfang des Vertrags bestanden, verbleibt immer bei der jeweiligen Partei.

11.6. Wenn und insofern im Rahmen der Ausführung des Vertrags geistige Eigentumsrechte entstehen, stehen diese vollständig ELEQ zu. Auf erste entsprechende Aufforderung von ELEQ wird der Lieferant unentgeltlich alle Maßnahmen ergreifen, die nach billigem Ermessen für den Übergang der geistigen Eigentumsrechte auf ELEQ erforderlich sind, sofern dies nicht bereits von Rechts wegen aufgrund des vorliegenden Artikels geschehen ist. Es ist dem Lieferanten untersagt, die Waren und/oder Dienstleistungen, die geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten von ELEQ unterliegen, mit oder ohne Hinzuziehung Dritter zu anderen als zu den vertraglichen Zwecken zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder gewerblich zu nutzen.

12. Beendigung und Aussetzung

12.1. In den folgenden Fällen ist ELEQ dazu befugt, den Vertrag nach Ermessen von ELEQ ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten fristlos ganz oder teilweise auszusetzen oder ganz oder teilweise aufzulösen oder zu beenden, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein:

12.1.1. wenn für den Lieferanten der gerichtliche Zahlungsaufschub oder die Insolvenz verkündet oder beantragt wird;

12.1.2. wenn für den Lieferanten eine Betreuung oder Vermögensbetreuung angeordnet wird;

12.1.3. wenn das Unternehmen des Lieferanten verkauft oder beendet wird;

12.1.4. wenn dem Lieferanten für die Ausführung des Vertrags erforderliche Genehmigungen entzogen werden;

12.1.5. wenn eine Pfändung des Vermögens oder eines wichtigen Teils der Betriebsmittel des Lieferanten oder von für die Ausführung des Vertrags bestimmten Waren vorgenommen wird;

12.1.6. wenn der Lieferant sich ein Nichterfüllung oder nicht vollständige Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zuschulden kommen lässt und die Nichterfüllung so schwerwiegend ist, dass eine Fortsetzung des Vertrags nach Maßgabe von Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist oder wenn auf andere Weise Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass eine unveränderte Instandhaltung des Vertrags nicht erwartet werden kann.

12.2. Von einer Beendigung im Sinne von Artikel 12.1 bleiben alle eventuellen sonstigen ELEQ aufgrund des Vertrags oder kraft Gesetzes zustehenden Rechte unberührt, einschließlich des Rechts von ELEQ auf Schadenersatz.

12.3. Alle ELEQ im Fall einer Beendigung des Vertrags gemäß dem vorliegenden Artikel gegenüber dem Lieferanten zustehenden Forderungen sind bei der Beendigung unverzüglich in voller Höhe fällig.

12.4. Von einer aus welchem Grund auch immer erfolgten Beendigung des Vertrags sind die Rechte und Verpflichtungen, die entweder ausdrücklich oder von ihrer Art oder ihrem Inhalt her fortdauernde Verpflichtungen begründen, wie beispielsweise Erklärungen, Garantien, Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichkeit, geistige Eigentumsrechte sowie während der Laufzeit des Vertrags entstandene Rechte und Verpflichtungen, nicht betroffen.

13. Verhaltenskodex

13.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des ELEQ-Verhaltenskodex („Code of Conduct“) sowie der darin festgelegten Normen, Werte und Verhaltensregeln. Der Lieferant bestätigt, dass er den ELEQ-Verhaltenskodex erhalten hat.

13.2. Stellt ELEQ auf der Basis einer Untersuchung fest, dass der Lieferant in einer nicht mit dem Verhaltenskodex übereinstimmenden Weise gehandelt hat, so wird ELEQ dies dem Lieferanten schriftlich mitteilen und angeben, welche Anpassungen durchgeführt werden müssen, damit innerhalb eines gemeinsam festzustellenden zeitlichen Rahmens in einer mit dem Verhaltenskodex übereinstimmenden Weise gehandelt wird.

13.3. Im Fall einer Nichteinhaltung oder Nichterfüllung des Verhaltenskodex ist ELEQ zur fristlosen Beendigung des Vertrags berechtigt. In diesem Fall hat der Lieferant kein Recht auf irgendeine Form des Schadenersatzes.

14. Weitere allgemeine Bestimmungen

14.1. Auf gar keinen Fall ist der Lieferant ohne die vorherige Zustimmung von ELEQ dazu berechtigt, seine aus dem Vertrag herrührenden Rechte und/oder Verpflichtungen zu übertragen, zu veräußern oder zu belasten. Mit dieser Zustimmung kann ELEQ Auflagen verknüpfen. Eine solche Zustimmung befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen.

14.2. ELEQ ist dazu berechtigt, den vorliegenden Vertrag oder einen Teil desselben an eine mit ELEQ verbundene juristische Person oder an einen Kunden von ELEQ zu übertragen, ohne dass dazu die vorherige Zustimmung des Lieferanten erforderlich ist. Falls ELEQ dieses Recht in Anspruch nehmen will, hat ELEQ den Lieferanten davon in Kenntnis zu setzen.

14.3. Falls eine Partei es zu irgendeinem Zeitpunkt unterlässt, ein/eine ihr aufgrund eines Vertrags, der vorliegenden Bedingungen oder kraft Gesetzes zustehendes Recht beziehungsweise zustehende Befugnis auszuüben, so darf dies weder als ein Verzicht auf dieses Recht aufgefasst werden, noch als Einschränkung der Möglichkeit, das jeweilige Recht zu einem späteren Zeitpunkt doch noch auszuüben. Ein solches Recht behält seine Gültigkeit, außer wenn die fragliche Partei darauf ausdrücklich und eindeutig schriftlich verzichtet hat.

14.4. Keine Bestimmungen des Vertrags können so ausgelegt werden, dass sie ein Vertretungsverhältnis, eine Arbeitsgemeinschaft, ein Joint-Venture oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien begründen würden.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Die vorliegenden Bedingungen, alle Verträge und alle Rechtsverhältnisse zwischen ELEQ und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens („United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods„“) sowie die kollisionsrechtlichen Bestimmungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle gegebenenfalls zwischen ELEQ und dem Lieferanten entstehenden Streitigkeiten ist das Gericht Overijssel, Standort Zwolle („Rechtbank Overijssel, locatie Zwolle“). Die Anhängigkeit eines Verfahrens befreit keine der Parteien von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, mit Ausnahme der unmittelbar mit der jeweiligen Streitigkeit zusammenhängenden Verpflichtungen.

Kapitel 2 – Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

Unbeschadet der Bedingungen im Kapitel 1 sind in dem Fall, in dem sich der Vertrag auch auf die Ausführung von Dienstleistungen erstreckt, die Bedingungen des vorliegenden Kapitels 2 anwendbar.

16. Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen

16.1. Wenn und insofern der Vertrag sich ausschließlich auf die Erbringung von Dienstleistungen erstreckt, erfolgt der Vertragsabschluss auf der Basis eines Dienstleistungsvertrags im Sinne von Artikel 7:400 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

16.2. Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen nach eigenem Dafürhalten und ohne Beaufsichtigung oder Anleitung von ELEQ. Dabei ist der Lieferant jedoch zur Einhaltung sämtlicher Anweisungen und/oder Instruktionen in Bezug auf das Ergebnis der Dienstleistungen verpflichtet.

16.3. Der Lieferant garantiert ELEQ, dass der Lieferant (i) alle gesetzlichen Verpflichtungen zur Einbehaltung und Abführung der geschuldeten Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge in Bezug auf das Personal erfüllt, (ii) adäquate und übliche Versicherungen in Bezug auf das Personal abgeschlossen hat, und (iii) sofern anwendbar die Tarifvertrags- und/oder Altersvorsorgeregelungen in Bezug auf das Personal einhält.

16.4. Auf erste entsprechende Aufforderung von ELEQ muss der Lieferant einen Nachweis für die Bezahlung der anwendbaren Löhne, die Abführung der anfallenden Umsatzsteuer und Lohnsteuer sowie der Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen und zu den Arbeitnehmerversicherungen in Bezug auf das Personal erbringen. Auf erste entsprechende Aufforderung von ELEQ hat der Lieferant seine Mitwirkung zu einer von ELEQ oder von einem von ELEQ angewiesenen Dritten durchgeführten Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der geltenden Gesetzes- und Vorschriftslage in Bezug auf das Personal seitens des Lieferanten gewähren. In diesem Rahmen hat der Lieferant ELEQ seine vollständige Mitwirkung zu gewähren.

16.5. Der Lieferant hat ELEQ für alle gegebenenfalls vom Finanzamt, von den Sozialversicherungsbehörden, den Rentenversicherungen und/oder anderen Parteien in Bezug auf die in Artikel1.3 genannten Bestimmungen geltend gemachten Ansprüche schadlos zu halten. Der Lieferant hat ELEQ von allen gegebenenfalls seitens des Personals geltend gemachten Ansprüche schadlos zu halten, worunter anderem, aber nicht nur Forderungen zu verstehen sind, die damit begründet werden, zwischen der fraglichen Person und ELEQ wäre ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen.

16.6. In den folgenden Fällen ist ELEQ dazu befugt, den Vertrag nach Ermessen von ELEQ ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten fristlos ganz oder teilweise auszusetzen oder ganz oder teilweise aufzulösen oder zu beenden, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein: wenn sich herausstellt, dass der Lieferant und/oder dessen Erfüllungsgehilfen sich mit der Bezahlung des Personals oder Bezahlung der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu den Arbeitnehmerversicherungen, Versicherungsprämien und/oder Rentenversicherungsbeiträgen im Rückstand befindet/befinden.

16.7. ELEQ ist dazu befugt, Beträge an Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen, Beiträgen zu den Arbeitnehmerversicherungen und/oder gegebenenfalls darüber in Rechnung

gestellte Zinsen und Bußgelder von den Zahlungen an den Lieferanten einzubehalten und direkt im Namen des Lieferanten an das Finanzamt und/oder die zuständigen Ausführungseinrichtungen abzuführen oder auf ein Sperrkonto zu überweisen. In diesen Fällen hat ELEQ durch die entsprechende Zahlung hinsichtlich dieser Beträge seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten erfüllt.

17. Dienstleistungen und Hilfsmittel

17.1. Ergänzend zu Artikel 6.1 garantiert der Lieferant in Bezug auf die Dienstleistungen deren Ausführung (i) mit einem solchen Grad an Qualifikation, Sorgfalt und fachlichem Können, wie nach vernünftigem Ermessen erwartet werden darf, (ii) mit Benutzung der richtigen, in geeignetem Zustand befindlichen und ordentlich instand gehaltenen Materialien, die mit den vorgeschriebenen und gültigen Prüfzeichen versehen sind, (iii) durch Personalmitglieder, die im Besitz der benötigten Ausbildungen, Qualitäten, fachmännischen Kompetenz und Erfahrung sind, und (iv) auf sichere, gesunde und umweltverträgliche Weise.

17.2. Falls die Dienstleistungen an den Standorten von ELEQ und/oder von Kunden von ELEQ erbracht werden, hat der Lieferant Folgendes zu garantieren: (i) dass das Personal sich nach der/den an dem jeweiligen Standort geltenden Hausordnung und Verhaltensregeln, wie unter anderem dem ELEQ-Verhaltenskodex, richtet und sich entsprechend verhält, (ii) dass die an den Standorten verursachte Belästigung für Dritte auf ein Mindestmaß beschränkt wird, (iii) dass vor jedem Umstellen von Gegenständen (sofern dies nicht unter den Umfang der Dienstleistungen fällt) vorher um Zustimmung gefragt wird, dass das Umstellen mit der gebotenen Sorgfalt geschieht und dass die Gegenstände danach wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückgestellt werden, (iv) dass besonders darauf geachtet wird, dass Gegenstände von ELEQ und/oder den Kunden von ELEQ sauber und unbeschädigt bleiben, (v) dass die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals sowie von Passanten ergriffen werden, (vi) dass die Dienstleistungen innerhalb der an dem jeweiligen Standort üblichen Arbeitszeiten erbracht werden, und (vii) dass nur von ELEQ und/oder dem Kunden genehmigte Hilfsmittel benutzt werden.

17.3. Der Lieferant hat selbst für die für die Ausführung der Dienstleistungen benötigten Hilfsmittel zu sorgen.

17.4. Von ELEQ zur Verfügung gestellte oder auf Rechnung von ELEQ angeschaffte und/oder hergestellte Hilfsmittel bleiben das Eigentum von ELEQ beziehungsweise gehen zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung in das Eigentum von ELEQ über. Anpassungen an derartigen Hilfsmitteln oder die Anwendung derartiger Hilfsmittel außerhalb des Vertrags sind nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ELEQ erlaubt.

18. Personal

18.1. Der Lieferant hat das bei den zu erbringenden Dienstleistungen benötigte Personal und die dabei benötigten Hilfsmittel bereitzustellen und dafür die Verantwortung zu übernehmen. Der Lieferant hat bei der Ausführung der Dienstleistungen alle gesetzlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften einzuhalten. Wenn die Dienstleistungen an einem Standort von ELEQ oder einem Standort eines Kunden von ELEQ ausgeführt werden, müssen der Lieferant und das Personal alle dort geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten.

18.2. Auf erste entsprechende Aufforderung von ELEQ hat der Lieferant die erforderlichen (personenbezogenen) Angaben in Bezug auf das Personal vorzulegen, wie unter anderem ein

Führungszeugnis, Abschlüsse, Referenzen usw. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass er seiner Überprüfungspflicht, Aufbewahrungspflicht und Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Identitätsnachweise des Personals nachkommt und bestätigt sowohl deren Einhaltung als auch, wenn und sofern dies anwendbar ist, die Einhaltung seiner Verpflichtungen im Rahmen des niederländischen Gesetzes zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen („Wet aanpak schijnconstructies“, WAS), des niederländischen Ausländerarbeitsgesetzes („Wet arbeid vreemdelingen“, WAV) und des niederländischen Gesetzes über die Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer in der Europäischen Union („Wet arbeidsvoorwaarden gedetacheerde werknemers in de Europese Unie“, WagwEU).

18.3. Falls einer oder mehrere Solo-Selbstständige zum Personal gehören, so hat der Lieferant auf erstes entsprechendes Ersuchen von ELEQ Abschriften der Schriftstücke bereitzustellen, die die Art des zwischen dem Lieferanten und dem/den Solo-Selbstständigen geschlossenen Vertrags nachweisen.

18.4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass ELEQ vor der Ausführung der Dienstleistungen die Identität des Personals kontrollieren kann. Der Lieferant hat außerdem dafür zu sorgen, dass das Personal sich während der Ausführung der Dienstleistungen jederzeit ausweisen kann.

18.5. ELEQ hat das Recht, Personalmitglieder abzulehnen und ihnen den Zugang zu den Standorten von ELEQ oder von Kunden von ELEQ zu entziehen, sofern die Bestimmungen gemäß Artikel 3.2 und/oder 3.4 nicht erfüllt sind oder wenn ELEQ auf andere Weise der Ansicht ist, dass die Personalmitglieder nicht ausreichend qualifiziert sind. In einem solchen Fall ist der Lieferant dazu verpflichtet, die jeweiligen Personalmitglieder unverzüglich durch Personalmitglieder zu ersetzen, die im Besitz der erforderlichen Qualifikationen sind und alle sonstigen Anforderungen dieses Artikels erfüllen.

18.6. Der Lieferant hat ELEQ für sämtliche Ersatzansprüche, Schäden, Kosten, Bußgelder usw. schadlos zu halten, welche aus einer seitens des Lieferanten und/oder seitens von Personalmitgliedern erfolgten Nichterfüllung der Bestimmungen des niederländischen Gesetzes zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen, des niederländischen Ausländerarbeitsgesetzes, des niederländischen Gesetzes über die Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer in der Europäischen Union sowie andere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Einsatz von Personal herrühren sollten.